

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für den Verkehrsverbund Luzern (öffentlich- rechtliche Anstalt)

Einleitung

Im Kanton Luzern organisiert der Verkehrsverbund Luzern gemeinsam mit dem Kanton und den Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Transportunternehmen den öffentlichen Personenverkehr.

Dabei ist der Verkehrsverbund Luzern für den öffentlichen Personenverkehr zuständig, soweit einzelne Aufgaben nicht dem Kanton obliegen (§§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 2 öVG). Der Verkehrsverbund Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Eignerstrategie gibt dem Verbundrat aus der Sicht des Kantons Luzern Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Sie soll zudem der Bevölkerung, den Mitarbeitenden als auch den Geschäftspartnern des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung aus Sicht des Kantons Luzern geben.

Der Kanton hält eine Beteiligungsquote von 50% am Verkehrsverbund Luzern. Oberstes Organ ist der Verbundrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Eignerinteressen werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerischen Freiheiten des Verkehrsverbundes Luzern.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Verkehrsverbund Luzern als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für den Verkehrsverbund und alle seine Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Verkehrsverbundes Luzern:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG, SRL Nr. 775),
- Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 20. Oktober 2009 (öVV, SRL Nr. 775a),
- Reglement für den Verkehrsverbund Luzern vom 8. Januar 2010 (SRL Nr. 775b),
- Leistungsvereinbarung über die Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Luzern und dem Verkehrsverbund Luzern.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern:

- die Grundversorgung mit dem öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet als Voraussetzung für die raumplanerisch und volkswirtschaftlich erwünschte Entwicklung der Regionen und Gemeinden sichert,
- mit den Transportunternehmen einen leistungsfähigen, der Verkehrssicherheit verpflichteten, attraktiven und einfach zugänglichen öffentlichen Personenverkehr vereinbart,
- die Zusammenarbeit mit verlässlichen Transportunternehmen fördert,
- eine Basiserschliessung für die ländlichen Regionen, gute Verbindungen in die Zentren und eine gute Erreichbarkeit der Agglomerationen mit dem öffentlichen Personenverkehr gewährleistet sowie
- zu einem qualitativ hochstehenden Mobilitätsmanagement unter der Federführung des Kantons (vgl. [Strategie Mobilitätsmanagement des Kantons Luzern](#)) beiträgt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern:

- die Mittel der öffentlichen Hand im Rahmen der finanziellen Vorgaben, namentlich durch Steigerung der Verkehrserträge dank einem attraktiven, verständlichen und auf das Angebot abgestimmten Tarifsystem und unter Nutzung der Chancen der Digitalisierung, wirtschaftlich verwendet,
- gegenüber Transportunternehmen konsequent die erforderliche Transparenz einfordert, auf den korrekten Einsatz der öffentlichen Geldern achtet und zu viel bezogene Subventionen unmissverständlich und nachdrücklich zurückfordert,
- regelmässig die Effizienz des öffentlichen Personenverkehrs verbessert, dazu namentlich regelmässig die Ausschreibung von Linien des öffentlichen Verkehrs prüft und
- die eigenen Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern:

- die politischen Ziele im Planungsbericht des Regierungsrates über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebotes für den öffentlichen Personenverkehr umsetzt,
- bis Mai 2023 einen Entwurf und bis Mai 2025 einen definitiven Klimabericht erstellt; der Klimabericht zeigt auf, mit welchen Massnahmen das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann und
- die Defossilisierung des öffentlichen Personenverkehrs vorantreibt (Einsatz von energieeffizienten, emissionsarmen, mit erneuerbarer Energie betriebenen Bussen).

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche und transparente Personalpolitik verfolgt,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen anbietet,
- sich aktiv für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt,
- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons befolgt und
- seine Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan (Verbundrat) ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet:

- dass das Leitungsorgan, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan (Verbundrat) vertreten ist, die Abweichung zu begründen hat,
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in ein strategisches Leitungsorgan einen Betreibungs- und einen Strafregisterauszug einreichen müssen.

Nach drei jeweils vierjährigen Wahlperioden (2010-2013, 2014-2017 und 2018-2021) wird eine Neuausrichtung der Zusammensetzung des Verbundrates geprüft. Von den relativ starken Vertretungsvorgaben (drei Mitglieder vertreten den Kanton, vier Mitglieder vertreten die Gemeinden, Präsidium nimmt eine Kantonsvertretung wahr) soll zugunsten einer stärkeren Gewichtung der Fachexpertise und von Governance-Grundsätzen Abstand genommen werden.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom Verkehrsverbund Luzern:

- dass das strategische Leistungsorgan (Verbundrat) des Verkehrsverbundes Luzern den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beilegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan des Verkehrsverbundes Luzern jährliche Aussprachen stattfinden,
- dass der Verbundrat den Regierungsrat in ausserordentlichen Situationen unverzüglich – allenfalls auf dem Zirkularweg – orientiert,
- dass der Verbundrat mit den Gemeinden bzw. den sie vertretenden Verbänden in einem guten Austausch steht und
- dass das Rechnungswesen nach Swiss GAAP FER geführt und mit einer Kostenrechnung ergänzt wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern:

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die notwendigen Technologien/Innovationen namentlich auch durch Nutzung der Chancen der Digitalisierung einsetzt, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern,
- über ein angemessenes und funktionierendes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem verfügt, das jährlich durch die Revisionsstelle geprüft wird.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet vom Verkehrsverbund Luzern:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass er im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass er im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist,
- dass die Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Verbundrat) über Tatsachen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren (es gelten die Datenschutzbestimmungen des Kantons Luzern).

Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 603 vom 18. Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

- Klärungen zu Fragen der Interpretation der Eignerstrategie trifft der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes in Absprache mit dem Vorsteher des Finanzdepartementes.
- Sind dem Verbundrat Elemente der Eignerstrategie unklar oder kann er eine Absicht des Kantons für den Verkehrsverbund Luzern nicht umsetzen, informiert er den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.

18. Mai 2021